



Stand: 12. Juni 2020

SARS-CoV-2 – Schutzstandard Schule

Download unter: www.dguv.de/publikationen Webcode: p021494

Lehren und Lernen in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Grundlage für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Zeiten der Corona-Pandemie bildet der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Der vorliegende Schutzstandard konkretisiert die dort formulierten Arbeitsschutzmaßnahmen sowohl für allgemeinbildende als auch berufsbildende Schulen.

[🔗 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](http://www.bmas.de)
www.bmas.de

Fragen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind an die für den Infektionsschutz zuständigen Gesundheitsämter, -behörden und -ministerien der einzelnen Bundesländer zu richten. Bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen in Schulen sind die landesspezifischen Empfehlungen und Vorgaben der Schulbehörden bzw. Bildungsministerien zu berücksichtigen. In vielen Bundesländern stellen die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ebenfalls landesspezifische Hilfen zur Verfügung:

[🔗 Informationen der Unfallkassen, Berufsgenossenschaften und Bundesländer](http://www.dguv.de)
www.dguv.de

Ziel der vorliegenden Schutzmaßnahmen ist es, die Sicherheit und Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, durch Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, den Schulbetrieb unter Berücksichtigung der besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen in sinnvollen Schritten wiederaufzunehmen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Um diese Ziele zu erreichen, gelten zwei Grundsätze:

- Unabhängig vom schulischen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Schulgelände aufhalten. Die Schule hat (z. B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z. B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen. Bei akuten Atemwegssymptomen ist das Verlassen der Einrichtung zu veranlassen. Im Rahmen der Aufsichtspflicht hat die Schule in Abhängigkeit von der Schwere der Erkrankung und dem Alter der erkrankten Schülerin bzw. des Schülers eine Betreuung sicherzustellen und eine Abholung durch eine erziehungsberechtigte Person zu veranlassen.

Die folgenden Schutzmaßnahmen richten sich an alle in der Schule befindlichen Personen wie Beschäftigte (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Hausmeisterinnen und Hausmeister), Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Ehrenamtliche sowie externe Personen, die sich in der Schule aufhalten. Für Kinder in Horten sollen in Abhängigkeit von den räumlichen Voraussetzungen und der organisatorischen Einbindung die altersgerechten Regelungen aus den Schutzstandards Kindertagesbetreuung oder Schule umgesetzt werden. Die Rangfolge der

beschriebenen Schutzmaßnahmen geht dabei von technischen über organisatorische bis zu personenbezogenen Maßnahmen.

In Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtungen und des zum Teil damit verbundenen Pflegebedarfs besondere Maßnahmen abzuleiten. Die Maßnahmen sind auf Grundlage der länderspezifischen Regelungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderbedarfe zu treffen.

Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen ist zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Unternehmer die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr.



Der Schulsachkostenträger ist zuständig für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Zudem ist er verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie der Schülerinnen und Schüler.

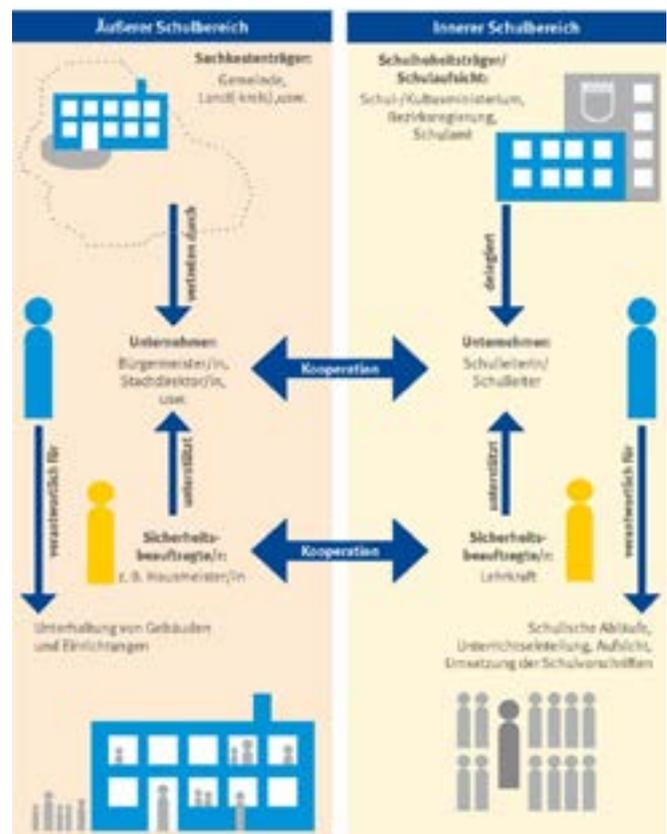
Die Schulleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und curricularen Vorgaben. Als Vertretung des Arbeitgebenden vor Ort ist sie außerdem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. In öffentlichen Schulen sind die Beschäftigten in der Regel Landesbedienstete, also Bedienstete des Schulhoheitsträgers. Bei Schulen in freier Trägerschaft handelt es sich um Bedienstete des Schulträgers.



Die Schulleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und curricularen Vorgaben. Als Vertretung des Arbeitgebenden vor Ort ist sie außerdem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. In öffentlichen Schulen sind die Beschäftigten in der Regel Landesbedienstete, also Bedienstete des Schulhoheitsträgers. Bei Schulen in freier Trägerschaft handelt es sich um Bedienstete des Schulträgers.

Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.

Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.



Sicherheitsorganisation in öffentlichen Schulen



für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Aufgrund der doppelten Unternehmerschaft in öffentlichen Schulen ist eine verstärkte Abstimmung über die Zuständigkeit und Vorgehensweise zwischen Schulsachkostenträger und Schulleitung erforderlich. Diese werden von den jeweils zuständigen Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen / Betriebsärzten beraten. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

Gefährdungsbeurteilung



Der Schulsachkostenträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten (in der Regel sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einer Schule), Ehrenamtliche sowie Schülerinnen und

Schüler durchzuführen. Die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1), nach der die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind.

Der Schulhoheitsträger hat ebenfalls die Aufgabe, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, und zwar für die Arbeitsplätze der Lehrkräfte und den inneren Schulbereich. Er hat diese Aufgabe an die Schulleiterin oder den Schulleiter delegiert. Es ist erforderlich, die Gefährdungsbeurteilung auch auf die Maßnahmen während des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler auszuweiten, da eine Trennung in den Abläufen des schulischen Alltags oft nicht möglich ist. Begründet wird dies durch die Aufsichtspflicht der Schule, die unter anderem das Ziel beinhaltet, in der Schule tätige Personen und Dritte in und außerhalb der Schule vor körperlichen und materiellen Schäden zu schützen.

Hygienepläne



Auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sind Schulen verpflichtet, einen Hygieneplan zu erstellen. Musterhygienepläne für Schulen werden in den einzelnen Bundesländern, zum Teil auch durch die Kommunen, zur Verfügung gestellt und sind an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

Krisenstab

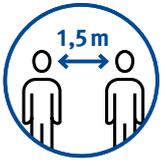


Es wird empfohlen, einen schulinternen Krisenstab einzurichten, der die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zeitnah koordiniert und deren Wirksamkeit kontrolliert. Der Krisenstab sollte sich zusammensetzen aus Schulleitung, Trägervertretung, Sicherheitsbeauftragten, Mitarbeitervertretung (Lehrer- oder Betriebsrat), Schwerbehindertenvertretung, ausgewählten Lehrkräften, ggfs. Eltern- und / oder Schülervertretung, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin / Betriebsarzt sowie anlassbezogen weiteren Personen (z. B. Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen).

Besondere technische Maßnahmen

Gestaltung der Lern-, Lehr- und Arbeitsplätze

Unterrichtsräume und Lehrerzimmer



Alle zur Nutzung freigegebenen Räume sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Dies bedeutet, dass die Tische und Stühle in den Unterrichtsräumen und im Lehrerzimmer entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße. Überzähliges Mobiliar darf nicht im Flur abgestellt werden, da die

Flucht- und Rettungswege von Brandlasten und Hindernissen freizuhalten sind. Soweit vorhanden, sind die Waschbecken in den Räumen mit Seifenspendern, Einmalhandtüchern (Textil oder Papier) und ggf. Auffangbehältern auszustatten. Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern ist zu gewährleisten. Hinsichtlich der Durchführung von Fach- und Sportunterricht sind die länderspezifischen Regelungen zu berücksichtigen.

Verkehrswege

Verkehrswege innerhalb der Räume, auf den Fluren und an den Ein- und Ausgängen sind eindeutig zu kennzeichnen, z. B. durch rutschfeste Bodenmarkierungen, damit

auch hier der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Wenn die Räumlichkeiten es zulassen, sollten Einbahnwegeregulungen getroffen werden.

Sekretariat und Hausmeisterraum

Für das Sekretariat und den Hausmeisterraum als Anlaufstationen für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen, z. B. bei vorhandener Theke und auch zur Abtrennung bei

mehreren Arbeitsplätzen Aufstellung einer transparenten Schutzwand, rutschfeste Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen und Verkehrswegen, Aufstellen von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“.

Sanitärräume, Mensa, Pausenbereiche

Sanitärräume

Die Sanitärräume sind mit einer ausreichenden Anzahl an Seifenspendern, Einmalhandtüchern (Textil oder Papier) und ggf. Auffangbehältern auszustatten. Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern ist zu gewährleisten. Die an die Situation angepassten Reinigungsintervalle der Sanitärräume sind im schulischen Hygieneplan festzulegen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der Sanitärräume sollte so festgelegt sein, dass sich immer nur einzelne Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit von der Größe des Raumes im Sanitärbereich aufhalten. Auf das

Abstandsgebot und die Regeln der Nutzung sollte durch Hinweisschilder und rutschfeste Bodenmarkierungen auch innerhalb der Räume hingewiesen werden. Gegebenenfalls ist insbesondere in den Pausen eine Aufsicht am Eingang zu den Sanitärräumen sicherzustellen. Hinweise zur richtigen Händehygiene sollten altersabhängig im Waschbereich aufgehängt werden.

[Infografiken der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)
www.infektionsschutz.de

Mensa

Der Mensabetrieb sollte in Abhängigkeit von der Nutzung zeitversetzt erfolgen, um Warteschlangen bei der Essensausgabe und Geschirrrückgabe zu vermeiden. Bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Auf ausreichend breite Verkehrswege ist beim Begegnungsverkehr zu achten (ca. 2,50 m), so dass man sich mit ausreichendem Abstand begegnen kann. Verkehrswege und Abstandsregeln soll-

ten durch Hinweisschilder, rutschfeste Bodenmarkierungen o. ä. kenntlich gemacht werden. Die Essens- und Besteckausgabe sollte durch vorkonfektionierte Speisen und Besteck auf Tablett oder durch wunschgemäße Zusammenstellung der Speisen durch die Beschäftigten der Mensa erfolgen. Selbstbedienung ist grundsätzlich nicht möglich. Das Bedienpersonal an der Essensausgabe ist durch mechanische Barrieren zu schützen.

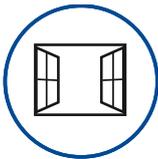
Pausenbereiche



Die Pausenbereiche (Räume, Freiflächen) müssen so gestaltet sein, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Zugewiesene Bereiche sind eindeutig z. B. durch rutschfeste Boden-

markierungen oder Hinweisschilder zu kennzeichnen und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist abhängig von der Größe der Bereiche festzulegen. Die Aufsichtsregelung ist an die besonderen Erfordernisse anzupassen.

Lüftung



Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Räume mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, in Form von Stoßlüftung zu lüften. Unter Stoßlüftung wird ein kurzzeitiger, intensiver Luftaustausch verstanden (ca. 3 bis 10 Minuten). Die Lüftung sollte über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen außerdem vor dem Unterricht bzw. nach der Raumnutzung am Ende des Tages und in den Pausen sowie ggf. auch während des Unterrichts durchgeführt werden. Die Dauer der Lüftung sollte im

Sommer bis zu 10 Minuten, im Frühjahr/Herbst 5 Minuten und im Winter 3 Minuten betragen. Das Übertragungsrisiko über Raumlufttechnische Anlagen (RLT) wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt als gering eingestuft. Von einer Abschaltung von RLT wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Der Umluftbetrieb von zentralen Lüftungsanlagen ist zu vermeiden oder sollte zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Lüftungsanlagen, die die Raumluft nur umwälzen (z. B. zur Kühlung) sollten abgeschaltet werden.

Lernen und Arbeiten am häuslichen Lern- und Arbeitsplatz



Gleichzeitig mit der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs und dem damit verbundenen Präsenzunterricht findet weiterhin für Lehrkräfte, Verwaltungspersonal und Schülerinnen und Schüler vermehrtes Lernen und Arbeiten im häuslichen Umfeld statt. Die DGUV, die Kampagne Kommitmensch und die Initiative Neue Qualität der Arbeit haben Empfehlungen für Arbeitgebende und Beschäftigte zur Nutzung des Homeoffice veröffentlicht:

www.dguv.de Webcode: dp1317893

www.dguv.de Webcode: dp1317907

www.kommitmensch.de

www.inqa.de

Konferenzen und Dienstbesprechungen

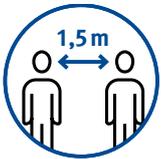
Konferenzen, Dienstbesprechungen und ähnliche Gremiensitzungen sollten auf ein Minimum reduziert werden. Als Präsenzveranstaltung sind sie nur durchzuführen,

wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Nach Möglichkeit soll der Austausch über Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und / oder E-Mail erfolgen.

Besondere organisatorische Maßnahmen

Organisation des Schulbetriebs

Unterricht



Oberstes Gebot für den Aufenthalt im Schulgebäude und die Durchführung von Unterricht und Prüfungen ist die Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 m.

Mögliche Maßnahmen sind

- Reduzierung der Gruppengröße / Teilung der Klassen
- Festlegung der maximalen Anzahl an Schülerinnen und Schülern in Abhängigkeit von der Raumgröße
- Beibehaltung der Gruppeneinteilung / möglichst keine Durchmischung

- Gruppenwechsel für Lehrkräfte so gering wie möglich halten
- Anpassung der methodisch / didaktischen Konzepte
- Verzicht auf Partner- und Gruppenarbeit, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- Ausrichten der Tische in eine Richtung, angepasst an die Verkehrswege

Hinsichtlich der Durchführung von Fach- und Sportunterricht sind die länderspezifischen Regelungen zu berücksichtigen.

Verkehrswege

Die Nutzung von Verkehrswegen im Schulgebäude (u. a. Flure, Treppen, Türen, Aufzüge, Ein- und Ausgänge) sowie im Außengelände ist so anzupassen, dass der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Flure und Treppen müssen für den „Rechtsverkehr“ eine ausreichende Breite aufweisen. Falls keine ausreichende Breite der Flure und Treppen vorhanden ist, ist eine Einbahnwegregelung vorzusehen. Verfügt die Schule über mehrere Treppenhäuser, kann ein Treppenhaus als Aufgang, das andere Treppenhaus als Abgang genutzt werden. Ein- und Ausgänge sollten klar definiert sein. Bodenmarkierungen, Hinweisschilder und Absperrband können organisatorisch helfen, den Mindestabstand einzuhalten. Die Nutzung der Aufzüge

sollte Menschen mit Unterstützungsbedarf und Behinderungen vorbehalten bleiben, alle anderen Personen sollten die Treppe benutzen. Auch in Aufzügen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Bedienelemente sind möglichst nicht mit den Händen, sondern z. B. mit den Ellbogen zu berühren. Bei allen Überlegungen muss berücksichtigt werden, dass Flucht- und Rettungswege freizuhalten sind. Überzähliges Mobiliar darf nicht auf den Verkehrswegen (z. B. Flure oder Ein- und Ausgangsbereiche) stehen. Um die Abstandsregelungen zu kontrollieren, sollten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende genügend Aufsichten auf dem Schulgelände, im Eingangsbereich und in den Fluren eingesetzt werden.

Personaleinsatz

Die Planung des Personaleinsatzes wird auf Grundlage der länderspezifischen Regelungen getroffen. Dies schließt den Einsatz von Schwangeren und Angehörigen

einer Risikogruppe nach Einschätzungen des Robert-Koch-Institutes ein. Die Betriebsärztin / der Betriebsarzt sollte beratend hinzugezogen werden.

Erste Hilfe



Die Grundversorgung in Bezug auf Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer muss sichergestellt sein. Es muss jederzeit unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden können.

[Handlungshilfen des Fachbereichs „Erste Hilfe“ der DGUV](http://www.dguv.de)
www.dguv.de Webcode: d96268

Reinigung



Der Schulsachkostenträger stellt eine regelmäßige Reinigung von Räumen und Kontaktflächen sicher. Die Intervalle zur Reinigung aller genutzten schulischen

Räume und hochfrequentierten Kontaktflächen (z. B. Handläufe, Türklinken, Haltegriffe) sind entsprechend der schulischen Hygienepläne an die besonderen Gegebenheiten anzupassen.

Händehygiene



Während des Schulbetriebs ist auf eine regelmäßige Händehygiene aller Beteiligten zu achten. Die Händehygiene sollte an einem Waschbecken ermöglicht werden, das sich in räumlicher Nähe zum Arbeits- und Lernplatz befindet.

- nach der Pause
- nach dem Toilettenbesuch
- nach dem Kontakt mit schmutzigen, ggfs. kontaminierten Materialien (z. B. Treppengeländer, Haltegriffe)

Die Hände sind zu waschen:

- nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten
- vor Unterrichtsbeginn
- vor dem Essen

Eine Händedesinfektion ist grundsätzlich nicht notwendig. Sie kann jedoch erforderlich sein, wenn z. B. ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist oder nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen sowie nach Verunreinigung mit infektiösem Material. In diesem Fall ist das Händedesinfektionsmittel in die trockenen Hände zu geben, vollständig auf den Händen zu verteilen und entsprechend der Angaben trocknen zu lassen.

Hautpflege

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende

und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird.

Weitere Hygienemaßnahmen

Auf Berührungen untereinander wie z. B. Handschlag, Umarmung, Begrüßungsküsschen ist zu verzichten. Ebenso sollte das Gesicht nicht mit den Händen berührt wer

den, um eine Aufnahme von Krankheitserregern über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund zu vermeiden.

Lehr- und Lernmittel



Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen.

Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Griffe, Schalter, Bedienelemente von Tafeln, Treppen- und Handläufe, Tische, Telefone, Kopierer) sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Bei allen weiteren Griffbereichen (z. B. Computermäuse, Tastaturen) sollte eine Nutzung durch mehrere Personen durch eine entsprechende Organisation des Unterrichts vermieden werden. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.

Unterrichtszeit und Pausengestaltung



Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen, zählt das Abstandhalten von mindestens 1,5 m zur wichtigsten und effektivsten Maßnahme. Diese kann durch die Einführung bestimmter organisatorischer Maßnahmen unterstützt werden:

- Durch eine zeitliche und räumliche Entzerrung kann die Belegungsdichte einzelner Gebäudeteile, Lehr- und Lernbereiche sowie gemeinsam genutzter Einrichtungen verringert werden.
- Um die Ansammlung größerer Gruppen von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, empfiehlt sich ein zeitversetzter Schul- beziehungsweise Unterrichtsbeginn, Pausenbeginn und Essenszeitbeginn.
- Die maximale Anzahl der Schülerinnen und Schüler sollte pro Gebäudeteil (z. B. Außengelände oder Sanitärräume) festgelegt werden.
- Bei der Stundenplangestaltung sollten Freistunden möglichst vermieden werden, um die Abstandsregeln einhalten zu können.
- In den Pausen sollten die vorgesehenen Räumlichkeiten und/oder das Außengelände zeitversetzt genutzt werden, die Organisation ist an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen.
- Empfehlenswert ist eine Einteilung in Gruppen, denen voneinander getrennte Bereiche bzw. gekennzeichnete Flächen zugewiesen werden, um die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
- Die Einhaltung der Abstandsregeln ist zusätzlich über die Pausenaufsicht zu gewährleisten.

Schulfremde Personen

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. In jedem Fall sollen Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher dokumentiert werden.

Vor Eintritt in die Schule sind die Besucher über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen. Mund-Nase-Bedeckungen sollen verwendet werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Organisation des Schulwegs



Mit der Öffnung der Schulen sind auch die Wiederaufnahme der Schülerbeförderung und eine zunehmende Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verbunden. In beiden Fällen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

entsprechend den Regelungen in den Bundesländern verpflichtend.

Aufgrund der an vielen Schulen aktuell gestaffelten Zeiten von Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende ist eine Abstimmung der für die Schülerbeförderung Zuständigen (Schulträger, Beförderungsunternehmen, Verkehrsbehörden) notwendig. Regelungen zum Infektionsschutz während der Beförderung sind an alle Beteiligten, insbesondere an Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, im Vorfeld zu kommunizieren.

Wartebereiche für die Schülerbeförderung in direkter Nähe der Schule, die vermehrt frequentiert werden, sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Gegebenenfalls ist dieser Bereich durch die Schule gesondert zu beaufsichtigen.

Grundsätzlich steht den Schülerinnen und Schülern die Wahl des Verkehrsmittels frei. Es wird empfohlen, falls die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht dringender erforderlich ist, den Schulweg zu Fuß oder – abhängig vom Alter der Kinder – mit dem Fahrrad zurückzulegen. An der Schule sind Fahrradabstellplätze mit ausreichendem Abstand zu kennzeichnen. Sowohl Erziehungsberechtigte als auch Lehrkräfte sollten mit den Schülerinnen und Schülern den Schulweg besprechen und die notwendigen Schutzmaßnahmen erläutern.

Bei der Ankunft in der Schule sollte als Erstes eine Händereinigung erfolgen. Dies ist z. B. durch eine eindeutige Wegemarkierung, Hinweisschilder und eine zusätzliche Aufsicht zu unterstützen.

Die Hinweise der zuständigen Ministerien sowie Verkehrs- und Ordnungsbehörden auf Länder- und kommunaler Ebene sind zu berücksichtigen.

↓ [DGUV-Handlungshilfe: Coronavirus - Hinweise für den Kita- und Schulweg \(PDF, 1,5 MB\)](#)

www.dguv.de/publikationen Webcode: p021481

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind schulspezifische Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Dies beinhaltet u. a. Absprachen zwischen Schulleitung, Schulsachkosten- und Schulhoheitsträger sowie weiteren zuständigen Behörden (z. B. Gesundheitsämter). Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über die schulischen Regelungen zu informieren. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, die Schule umgehend zu verlassen beziehungsweise zuhause zu bleiben. Die Aufsichtspflicht der Schule für die Schülerinnen und Schüler muss dabei berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass in Abhängigkeit von der Schwere der Erkrankung und dem Alter der Schülerinnen und Schüler eine Betreuung vor Ort und die Abholung durch eine

erziehungsberechtigte Person gewährleistet sein muss. Es sollte ein Warteraum oder Wartebereich vorgesehen werden, der möglichst von den üblichen Verkehrswegen „entkoppelt“ ist. Die betroffenen Personen und die Schulleitung sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Die Schulleitung sollte in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Auch wenn ein Familien- bzw. Haushaltsmitglied der Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler erkrankt ist oder Krankheitssymptome aufweist, darf die Schule bis zur ärztlichen Abklärung nicht von den jeweiligen Beschäftigten oder Schülerinnen und Schülern betreten werden.

Psychische Belastung durch Corona minimieren

Die aktuellen Veränderungen und Anpassungen im Schulbetrieb führen bei vielen Mitgliedern der Schulgemeinde zu Verunsicherungen und Ängsten. Wichtig ist ein offener Umgang mit Fragen und aktuellen Themen wie z. B. die eigene Erkrankung oder Infektionen im persönlichen Umfeld, der Tod von Angehörigen oder soziale Isolierung.

Zudem können familiäre Konflikte und Krisen, insbesondere dort, wo die Ausweichmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler entfallen, zu einer Verstärkung der

Belastungen führen. Hier sollten Schülerinnen und Schüler auf das Angebot der Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Schulseelsorge kommunaler, überregionaler Beratungsstellen und Anlaufstationen hingewiesen werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die psychischen Belastung zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen sind abzuleiten. Auch hierfür können die schulinternen Beratungsnetzwerke und länderspezifischen Ansprechstellen hinzugezogen werden.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

Mund-Nase-Bedeckung (MNB) und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Die wichtigsten Maßnahmen zum Infektionsschutz sind das Einhalten des Mindestabstands, der Husten- und Niesetikette und eine sorgfältige Händehygiene. In der Schule und auf dem Schulgelände sollte eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

getragen werden bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen oder in Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Die MNB schützt dabei nicht die Trägerin oder den Träger, sondern bedingt in direkter Nähe befindliche Personen (Fremdschutz). Die Schulleitung legt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Bereiche fest, in denen aufgrund der Personendichte der Abstand nicht gesichert und dauerhaft eingehalten werden kann und somit das Tragen von MNB verpflichtend ist. Unabhängig davon können die zuständigen Ministerien der einzelnen Länder besondere Regelungen treffen, die zu beachten sind.

Vor dem Anlegen der MNB sollten die Hände gründlich

gewaschen werden. Die MNB sollte Nase und Mund bedecken und an den Seiten eng anliegen. Beim Anlegen ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht berührt wird. Die MNB ist auszutauschen, wenn sie durch Atemluft durchfeuchtet ist. Beim Abnehmen sollte die MNB möglichst nur an den Bändern berührt werden. Nach der Nutzung sollte die MNB direkt bei 60 ° bis 95 ° C gewaschen werden. Ist dies nicht möglich, sollte sie bis zum Waschen in einem luftdicht verschlossenen Beutel aufbewahrt werden. Es wird empfohlen, mehrere MNB und entsprechend gekennzeichnete Beutel mit sich zu führen. Für Personen, denen vor Ort keine MNB zur Verfügung steht, sollte ein Vorrat bereitgehalten werden. Eine MNB darf nicht mit einer anderen Person geteilt werden.

Ist es in bestimmten Lehr- und Lernbereichen erforderlich, dass PSA getragen werden muss, so ist strikt auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung und Aufbewahrung zu achten.

Unterweisung und aktive Kommunikation



Alle am Schulleben beteiligten Personen sind über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisungen erfolgen anlassbezogen (z. B. vor Wiederaufnahme des Unterrichts, vor der Durchführung

von Prüfungen) und werden an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und der Sachkostenträger stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Absprache sicher, dass alle Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schüler über die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln in der Schule unterwiesen sind (Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Händehygiene, ggf. Mund-Nase-Bedeckung). Die Schutzmaßnahmen sind zu erläutern und verständlich zu machen (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen). Auch die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln ist z. B. durch Aushang am Schuleingang und / oder Information auf der schulischen Internetseite zu gewährleisten. Hierzu zählt auch die Information, unter welchen Voraussetzungen eine Teilnahme am Schulbetrieb nicht möglich ist (u. a. beim Vorhandensein von Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Atembeschwerden, ggf. beim Vorliegen von Risikofaktoren sowie beim Kontakt zu bestätigt infizierten Personen für die Quarantänezeit).

Ersthelferinnen und Ersthelfer sind über das Verhalten im Notfall zu unterweisen. In der aktuellen Situation sind insbesondere die Maßnahmen des Eigenschutzes zu beachten. Im Falle der Reanimation liegt es im Ermessen der handelnden Personen, auf die Beatmung notfalls zu verzichten, bis gegebenenfalls eine geeignete Beatmungshilfe zur Verfügung steht.

[Handlungshilfen des Fachbereichs „Erste Hilfe“ der DGUV](http://www.dguv.de)

www.dguv.de Webcode: d96268

Die Schülerinnen und Schüler sind im Unterricht durch die Lehrkräfte über die bestehenden Hygieneregeln und Maßnahmen zu unterweisen und über deren Sinnhaftigkeit zu informieren. Die Bedeutung des persönlichen Verhaltens im Sinne der Gemeinschaft ist besonders hervorzuheben. Abhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler sind Verhaltensregeln wie z. B. das richtige Händewaschen einzuüben. Hierzu können unterstützende Plakate und Medien – auch in Fremdsprachen – herangezogen werden.

[Plakate der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Hygiene in Bildungseinrichtungen](http://www.infektionsschutz.de)

www.infektionsschutz.de

[Informationen der Bundesregierung in Fremdsprachen](http://www.bundesregierung.de)
www.bundesregierung.de

[Informationen der BZgA in Fremdsprachen](http://www.infektionsschutz.de)
www.infektionsschutz.de

Im Folgenden sind Themen der Unterweisung aufgeführt, die Transparenz schaffen, Handlungssicherheit vermitteln und Ängsten und Unsicherheit entgegenwirken sollen:

- Grundlegende Informationen über SARS-CoV-2 (Filterung der Informationsangebote, Darstellung von wichtigen Informationen und Erläuterung der Übertragungswege)
- Abstandsregelung
- Kontaktbeschränkungen
- Händewaschen und Hautschutz
- Husten- und Niesetikette
- Handhabung von Mund-Nase-Bedeckung
- Verhalten im Unterricht
- Verhalten in Pausen
- Wege in der Schule
- Schulweg
- Nutzung der Sanitärräume, Mensen usw.
- Umgang mit Lehr- und Lernmitteln
- Symptome und Umgang mit Verdachtsfällen
- Ergonomisches Arbeiten zu Hause
- Unterstützungsangebote bei persönlichen Problemen oder Krisen
- Weitere schulspezifische Themen

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen



Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell von der Betriebsärztin / dem Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Betriebsärztin / der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Träger bzw. Arbeitgebenden geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Gegebenenfalls kann die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgebende erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Die Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

Aktualisierungen 12. Juni 2020:

- » Hinweis, dass Einmalhandtücher sowohl aus Papier als auch aus Textil sein können
- » inhaltliche Ergänzung bei "Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle" zu erkrankten Familien- bzw. Haushaltsmitgliedern
- » redaktionelle Änderungen

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Schulen“ des
Fachbereichs „Bildungseinrichtungen“ der DGUV

www.dguv.de Webcode: d139365